

BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl zum Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz

I. Wahltag

Die Wahl des Stadtrates in Oschatz findet am Sonntag, 9. Juni 2024, statt.

II. Zahl der zu wählenden Mitglieder

Die Zahl der in den Stadtrat Oschatz zu wählenden Mitglieder beträgt 26.

Wählbar in den Stadtrat sind die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oschatz, also alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltermin in der Stadt Oschatz wohnen. Nicht wählbar ist, wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit der Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wer als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

III. Wahlkreis

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Oschatz. Es besteht aus einem Wahlkreis.

IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit ergeht die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung und spätestens am **4. April 2024, 18.00 Uhr**, schriftlich einzureichen bei:

Stadtverwaltung Oschatz
Bürgerbüro
Neumarkt 1, 04758 Oschatz

zu folgenden Zeiten
Montag & Dienstag:
9–12 Uhr und 13–15:30 Uhr,

Donnerstag:
9–12 Uhr und 13–17 Uhr
(am 4. April 2024 bis 18:00 Uhr),

Freitag: 9–12 Uhr

Die elektronische Form ist für die Einreichung der Wahlvorschläge einschließlich aller Anlagen aus-

geschlossen.

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen.

Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e SächsKomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 zur SächsKomWO eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf gemäß § 6a Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz höchstens **39** Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 16 Abs. 1 SächsKomWO enthalten:

1. als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt.

2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit.

(Als Beruf der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahllehrenämtern sowie eines im Personalausweis oder Pass eingetragenen Ordens- oder Künstlernamens ist zulässig.

Dem Wahlvorschlag sind gemäß § 16 Abs. 3 SächsKomWO fol-

gende Anlagen beizufügen:
1. eine Erklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Abs. 2 KomWG) und dass sie oder er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,

2. für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihre oder seine Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO,

3. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 SächsKomWO und die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 20 SächsKomWO, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,

4. im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,

5. beim Wahlvorschlag einer mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, zum Nachweis der mitgliederschäftlichen Organisation eine gültige Satzung,

6. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr oder sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 SächsKomWO,

7. bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

Die erforderlichen Vordrucke zur Einreichung eines Wahlvorschlags sind erhältlich bei:

Stadtverwaltung Oschatz
Bürgerbüro
Neumarkt 1
04758 Oschatz.

Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei oder mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

• einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder

• einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliederschäftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben

die Leiterin bzw. der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Wahlvorschläge von Parteien und mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von nicht mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

VI. Hinweis auf Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 6b Abs. 1 KomWG in Gemeinden mit bis zu 20000 Einwohnern von 80 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags und nachfolgender Anlegung des Unterstützungsverzeichnisses während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zum **4. April 2024, 18 Uhr** geleistet werden bei:

Stadtverwaltung Oschatz
Bürgerbüro
Neumarkt 1, 04758 Oschatz.

Die Unterstützungsunterschrift muss von der oder dem Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 zur SächsKomWO unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat sie oder er sich auszuweisen.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat sie oder er für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre oder seine Unterschriften ungültig. Die oder der Wahlberechtigten kann eine geleistete Unterschrift nicht zurücknehmen. Für die Leistung der Unterstützungsunterschrift ist die elektronische Form ausgeschlossen.

Wahlberechtigte, die infolge von Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses spätestens am **28. März 2024** schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Befreiung von Unterstützungsunterschriften:

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz vertreten ist, bedarf abweichend von § 6b Absatz 1 und 2 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften.

ten, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

VII. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbereerberinnen und Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin oder der Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur SächsKomWO) und -soweit sie Bürgerinnen oder Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind - eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, den Wahlbereerberinnen und Wahlbewerbern im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?_cp=%7B%7D auszuhandigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berechtigung und Löschung materiellrechtlich gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

VIII. Verbundene Wahlen

Die unter Punkt 1 benannten Wahlen werden gemäß § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch mit der Kreistagswahl im Landkreis Nordsachsen und der Wahl zum Europäischen Parlament verbunden.

IX. Öffnungszeiten Bürgerbüro

Montag & Dienstag:
9–12 Uhr und 13–17 Uhr,

Donnerstag:
9–12 Uhr und 13–17 Uhr,

Freitag:
9–14 Uhr

Oschatz, den 20.02.2024
gez. David Schmidt
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Lärmaktionsplan der Großen Kreisstadt Oschatz

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Fassung vom 15. Februar 2024 wird öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen beinhalten einen Textteil mit Konfliktanalyse und Maßnahmenkonzept sowie umfangreiche Anlagen mit Kartendarstellungen zur Lärmbelastung und dem Maßnahmenkatalog.

Gegenstand der kommunalen Lärmaktionsplanung sind die gemäß Umgebungsärmrichtlinie 2002/49/EG kartierungspflichtigen Hauptverkehrsstraßen. (siehe Abbildung).

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 21. Februar 2024 bis zum 20. März 2024 im Stadtbauamt der Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, Raum 210 zu folgenden Sprechzeiten: Montag und Dienstag 9–12 Uhr und 13–15:30 Uhr, Donnerstag 9–12 Uhr und 13–15:30 Uhr, Freitag 9–12 Uhr Darüber hinaus ist der Planentwurf im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen unter:

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/Oschatz/startseite>

während dieser Zeit einsehbar.

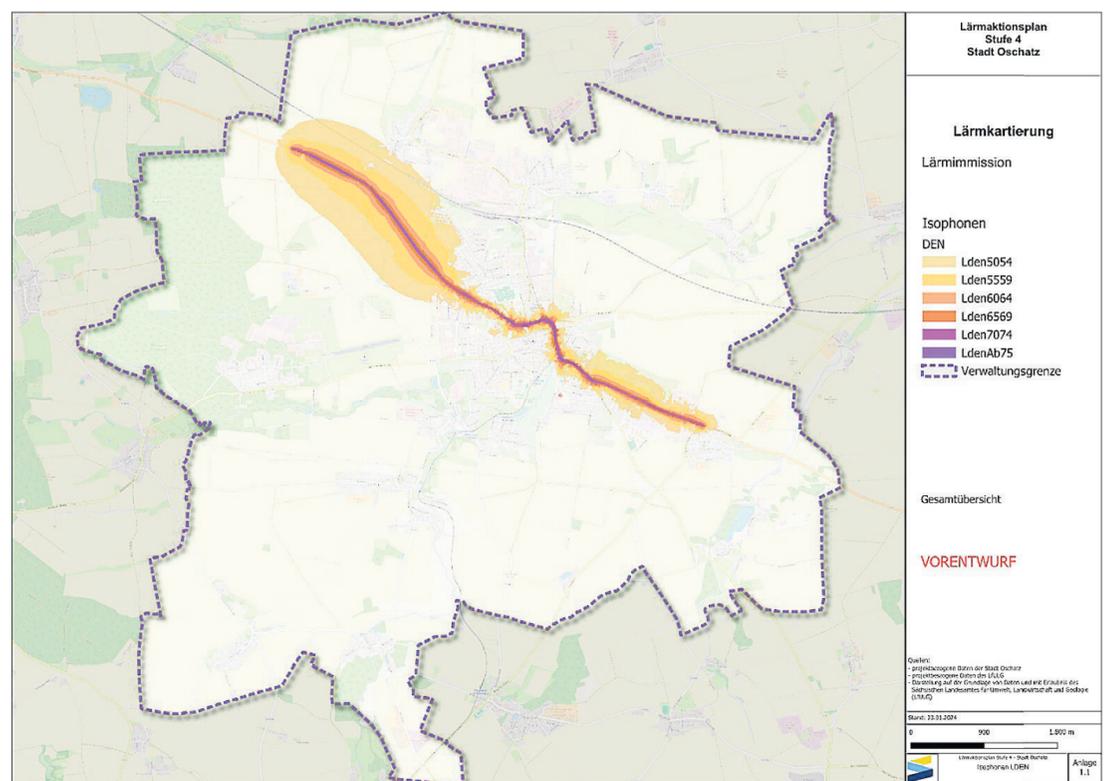
Während der öffentlichen Auslegung wird allen Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit zur Stellungnahme und somit zur aktiven Mitwirkung an der Planung gegeben. Im weiteren Verlauf der Lärmaktionsplanung erfolgt eine sachgerechte Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen sowie eine angemessene Berücksichtigung bei der Überarbeitung des Planentwurfes.

Stand der Lärmaktionsplanung der vierten Runde

Auf der Grundlage der Umgebungsärmrichtlinie 2002/49/EG sowie den §§ 47a bis f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde die landeszentrale Lärmkartierung vom LfULG (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) im Jahr 2022 durchgeführt. Die Lärmkartierung bezieht sich auf das kartierungspflichtige Straßennetz, das heißt auf Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen Kraftfahrzeuge pro Jahr. In der Stadt Oschatz betrifft das die Bundesstraße B 6 mit den Abschnitten Leipziger Straße, Promenade, Brückenstraße und Dresdner Straße. Die Ergebnisse der Lärmkartierung 2022 sind unter dem Link

www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/plaerm

einsehbar. Die Auswertung der Kartierungsergebnisse macht deutlich, dass für die Anwohner der kartierten Hauptverkehrsstraßen eine zum Teil starke Beeinträchtigung durch Verkehrslärm vorliegt. Entsprechend der Rechtslage nach BImSchG ist daraus die Notwendigkeit einer Lärmaktionsplanung abzuleiten. Die grundsätzliche Zielstellung der Lärmaktionsplanung ist die Vermeidung beziehungsweise Minderung von Umgebungslärm sowie die Verhinderung lärmbedingter gesundheitsschädlicher Auswirkungen. Durch nachhaltige Lärmreduzierung ist die Lebensqualität der Bewohner zu sichern beziehungsweise zu erhöhen. Auf Basis einer Konfliktanalyse der Verkehrsinfrastruktur und der Verkehrsorganisation sowie einer Auswertung der Kartierungsergebnisse wurden kurz-, mittel- und langfristige Strategien zur Lärmvermeidung und Lärmreduzierung entwickelt. Das Ergebnis der Fachplanung ist ein Maßnahmenkatalog mit entsprechenden Angaben zu Wirkungen und Prioritäten der Maßnahmen.



Die Grafik zeigt die Lärmbelastung im kartierungspflichtigen Straßennetz der Großen Kreisstadt Oschatz.

Grafik: Amtsblatt Oschatz

Viele spannende Einblicke

MATHEMATIKWETTBEWERB FÜR SCHÜLER der 5. bis 8. Klassen an der Robert-Härtwig-Schule Oschatz



Auf der Jagd nach den Punkten: Beim Mathematikwettbewerb an der Robert-Härtwig-Schule Oschatz stellten sich die Jahrgangsbesten kniffligen Herausforderungen. Foto: G. Biedermann

OSCHATZ. Wettbewerbe bieten Schülerinnen und Schülern eine Möglichkeit, im Wettstreit ihr Wissen und Können unter Beweis zu stellen und Freude und Ehrgeiz zu zeigen.

In den vergangenen Wochen bearbeiteten die Schüler der Klassen 5 bis 8 im Unterricht die Aufgaben der ersten Stufe des Mathematikwettbewerbs an Oberschulen in Sachsen. Die dort ermittelten Jahrgangsbesten versammelten

sich am 8. Februar in der Aula, um sich den mathematischen Herausforderungen der zweiten Stufe zu stellen.

Der Wettbewerb bestand aus verschiedenen Aufgaben, die von einfachen Grundlagen bis hin zu kniffligen Problemen reichten und so das Denkvermögen und die Kreativität der Teilnehmenden testeten. Die Aufgaben erforderten jedoch nicht nur mathematisches Wissen, sondern auch kritisches

Denken und analytische Herangehensweisen. Dabei war es wichtig, möglichst viele Punkte zu erreichen. Diese Punktzahl wird ausschlaggebend dafür sein, ob Oschatzer Schüler im Mai dieses Jahres in Chemnitz beim Landesfinale mit dabei sein dürfen.

Und da drückt das ganze Team der Robert-Härtwig-Schule natürlich ganz fest die Daumen.

G. Biedermann

Fortbildung zum Meister im Gartenbau beginnt im November

JETZT an der Fachschule für Gartenbau **IN DRESDEN-PILLNITZ BEWERBEN**

REGION. Es ist an der Zeit, mal wieder etwas Neues zu beginnen: Nehmen Sie Ihre Zukunft in die Hand und starten Sie am **25. November 2024** mit einer Fortbildung an der Fachschule für Gartenbau in Dresden-Pillnitz. Die Fortbildung richtet sich an alle Zierpflanzengärtner, Gemüsegärtner, Baumschuler, Friedhofsgärtner und Gärtner im Obstbau.



Lernen durch Projektarbeiten – Projekt „Pflanzen und ihre Verwendung“ Foto: WavebreakmediaMicro/AdobeStock

Auch für Quereinsteiger ist dies eine Möglichkeit zum beruflichen Aufstieg

Die Fortbildung gibt all jenen eine Chance, die ihre beruflichen Kompetenzen in den Fachrichtungen Zierpflanzenbau, Gemüsebau, Baumschule, Friedhofsgärtnerei oder Obstbau erweitern möchten. Oder die ihr Tätigkeitsfeld in Richtung Führungsaufgaben, Ausbildertätigkeit oder Büroarbeit verlagern möchten. Und natürlich an jene, die einen Meisterbrief anstreben und sich optimal auf die Meisterprüfung vorbereiten wollen.

Der Unterricht findet über zwei Winterperioden statt Jeweils 13 Wochen Präsenzphase (November bis März), Verkürzung der Fortbildungszeit durch E-Learning am PC zu Hause, drei bis fünf Wochenenden Unterricht zwischen den Winterperioden für die Pflanzenkenntnisse sowie eine

einwöchige Fachexkursion zu interessanten Betrieben in anderen Regionen.

Rahmenbedingungen in Pillnitz:

Es besteht Schulgeldfreiheit. Ein gartenspezifischer, praxisorientierter Unterricht durch Mitarbeiter der Abteilung Gartenbau ist stets gewährleistet. Es gibt zahlreiche Pflanzensortimente im Versuchsfeld, im Schulumfeld und im Pillnitzer Schlosspark. Unterbringungs-möglichkeiten sind im neu sanierten Wohnheim vorhanden, die Teilnahme an Fachveranstaltungen vor Ort ist mög-

lich. Eine große Fachbibliothek für den Gartenbau mit 60000 Fachtiteln und zahlreichen Zeitschriften ist vorhanden. Zudem gibt es eine staatliche Unterstützung über BAföG oder Meister BAföG.

Anmeldeschluss ist der 1. Juni 2024

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite <http://www.gartenbaufachschule-pillnitz.de>. Als Ansprechpartner steht Ihnen auch Frau Zickert (Telefon 0351/26128400) zur Verfügung.

Safe the date: Aktionstag zum „Tag des Gesundheitsamtes“



Das Puppentheaterstück „Unter dem Osterregenbogen“ wird zum Tag des Gesundheitsamtes in Torgau aufgeführt.

Foto: Landkreis Nordsachsen

TORGAU. Mit vielfältigen Angeboten wird auch in diesem Jahr in Nordsachsen der Tag des Gesundheitsamtes begangen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes in Torgau laden am Dienstag, 19. März, in der Zeit von 14 bis 18 Uhr zum Tag der

offenen Tür ein. Geplant sind zahlreiche Mitmach-Aktionen für Groß und Klein, Workshops, Vorträge sowie ein umfangreiches Informations- und Beratungsangebot.

Als Highlight erwartet die kleinen Besucher um 16 Uhr eine lustige und bunte Auffüh-

rung des **Puppentheaters „Unter dem Osterregenbogen“** (kostenfrei).

„Alle Bürgerinnen und Bürger, die sich für die vielfältige Arbeit unserer Behörde interessieren, sollten sich den 19. März auf jeden Fall dick im Kalender anstreichen“, wirbt die Leiterin

des Gesundheitsamtes Nordsachsen, Dr. Steffi Melz, schon jetzt für den Aktionstag.

Nähere Informationen werden demnächst auf der Homepage des Landkreises www.landkreis-nordsachsen.de veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG

Information zur Datenübermittlung über personenbezogene Daten aus dem Melderegister

Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen erfolgen von der Stadt Oschatz als Meldebehörde aufgrund des Bundesmeldegesetzes Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen über personenbezogene Daten aus dem Melderegister. Für einen Teil davon besteht die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Hiermit werden Sie über Ihre bestehenden Widerspruchsrechte informiert:

1. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.

2. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen, auch für den anderen Ehegatten/Lebenspartner. Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.

3. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform.

4. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung erfolgt **bis 31. März 2024** eines Jahres über Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Ein etwaiger Widerspruch

wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gelöscht.

5. Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Hinweise: In den Fällen nach Nummer 2 und 3 ist der Widerspruch bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Woh-

nung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind. Der Widerspruch kann in den Fällen der Nummer 1, 4 und 5 nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Ein etwaiger Widerspruch bleibt dann bis zu dessen Widerruf im Melderegister gespeichert, sofern keine gesetzlichen Löschfristen bestehen. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Widersprüche sind formlos an die Stadtverwaltung Oschatz, Bürgerbüro, Neumarkt 1, 04758 Oschatz zu richten bzw. können dort bei persönlicher Vorsprache aufgenommen werden.

Oschatz, 20. Februar 2024
gez. David Schmidt
Oberbürgermeister

Impressum

Herausgeber
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz
Erscheinungsweise
Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint zweimal im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung (LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz“.
Es liegt im Bürgerbüro der Stadtverwaltung zur kostenlosen Mitnahme aus.

Anzeigen
Romy Waldheim, Telefon: 03435 9768 61, Telefax: 03435 9768 69, E-Mail: r.waldheim@leipzig-media.de
Verantwortlich
für den amtlichen Teil und die Redaktion: Stadt Oschatz, Martin Sirrenberg, Telefon: 03435 970 210, E-Mail: presse@oschatz.org

Herstellung/Vertrieb/Anzeigen
Leipzig Media GmbH,
Peterssteinweg 19,
04107 Leipzig

Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 5. März 2024.

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhla	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917



www.krematorium-meissen.de

...die Bestattungsgemeinschaft